GUT informiert
über
Erfahrungen, Projekte und Perspektiven
Ausgabe 06 / 2024

Auswirkungen des Energieeffizienzgesetzes Energiesparen für den Klimaschutz

Das „Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes“, wie der vollständige Titel des Energieeffizienzgesetzes (EnEfG) lautet, ist Deutschlands Antwort auf die EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED). So müssen bis 2030 Bund, Länder und Kommunen noch viel Energie einsparen, um die gesteckten Klimaschutzziele zu erreichen: bis 2030 sollen 26,5 Prozent Endenergie eingespart werden im Vergleich zum Jahr 2008.

https://www.bbh-blog.de/alle-themen/energie/inkrafttreten-des-enefg-neue-pflichten-fuer-unternehmen-und-rechenzentrenbetreiber/

Das neue Energieeffizienzgesetz, das am 18.11.2023 in Kraft getreten ist, nimmt vor allem energieintensive Unternehmen, Rechenzentren und Behörden in die Pflicht, Energie zu sparen und so die Energiewende voranzubringen. Das Energieeffizienzgesetz soll helfen, den Endenergieverbrauch Deutschlands zu senken - vielleicht erreicht Deutschland damit seine Klimaschutzziele und spart bis 2045 ganze 45 % im Vergleich zu 2008 an Energie. Auch die Treibhausgasemissionen sollen dabei bis 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber 1990 gesenkt werden. Insbesondere die öffentliche Hand steht im Fokus des neuen Gesetzes und soll ein Vorbild für andere energieintensive Verbraucher sein.

Einführung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen nach EMAS

Das Gesetz unterscheidet zwischen Primär- und Endenergie. Endenergie ist Strom, Wärmeenergie oder Kraftstoff zur Nutzung, der in private Haushalte weitergeleitet oder in der Industrie verbraucht wird. Unter Primärenergie versteht man Energie aus erneuerbaren Quellen, wie Wind, Sonnenlicht, Wasser oder Biomasse aber auch aus fossilen Energieträgern wie Kohle, Erdgas und Erdöl. Der Endenergieverbrauch ist dabei die wesentliche Kennzahl für die Ziele der Energiewende.

Gemäß § 8 EnEfG gilt das Gesetz für alle Unternehmen, die einen Jahresenergieverbrauch von mehr als 7,5 Gigawattstunden in den letzten drei Jahren haben, unabhängig von ihrem Status. Dann ist die Einführung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems nach EMAS Pflicht. Liegt der Jahresenergieverbrauch zwischen 2,5 und 7,5 Gigawattstunden, müssen konkrete Pläne zu wirtschaftlichen Energieeffizienzmaßnahmen erstellt und bekannt gemacht werden.

Das Abwärmeportal und das Energieeffizienzregister

Ebenso enthält das Gesetz Vorgaben zu Abwärme (siehe § 16 EnEfG), mit großen Potenzialen, die Energieeinsparziele zu unterstützen. Entweder muss vermieden werden, dass Abwärme entsteht oder, wenn dies nicht möglich ist, muss die unvermeidbare Abwärme sinnvoll genutzt werden. Hierfür ist eine Abwärmeplattform geschaffen worden, die Informationen über alle Abwärmepotenziale in Unternehmen sammelt und zugänglich macht. Dies soll als eine Erleichterung zwischen Versorgern und möglichen Wärmelieferanten dienen.

Erstmals werden mit diesem Gesetz auch Effizienzstandards für Rechenzentren definiert. Unter den Vorgaben sind unter anderem die Pflicht, Energie- oder Umweltmanagementsysteme einzurichten, In-

In dieser Ausgabe

Auswirkungen des Energieeffizienzgesetzes – Energiesparen für den Klimaschutz 1
Registrierung im Abwärmeportal 2
EMAS beim DIHK 2
Überarbeitung der EU-Abfallrahmenrichtlinie 3
GUT Seminare (Auswahl) 4
Impressum 4

formationspflicht und Eintragung in ein Energieeffizienzregister, Vermeidung und Verwendung von Abwärme sowie die Nutzung erneuerbarer Energien und die Information der Kunden über genaue Energieverbräuche.

Das BAFA kann Stichprobenkontrollen vornehmen zur Überprüfung der Einführung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen oder der Veröffentlichung von Endenergieeinsparmaßnahmen. Nach § 19 EnEfG können Ordnungswidrigkeiten mit bis zu 100.000 Euro geahndet werden. Ab 2027 wird überprüft, welchen Erfolg das Gesetz hat und ob Deutschland seine Klimaschutzziele erreicht. Zu jeder Wahlperiode muss dem Bundestag durch die Bundesregierung berichtet werden, so dass eventuell Anpassungen erfolgen müssen oder nicht.

Mareike Thiel, Peter Herger, GUT

Registrierung im Abwärmeportal

Nach Energieeffizienzgesetz ist auch die Vermeidung von Abwärme bzw. das „Anbieten von Abwärme“ über ein Portal gefordert. Unternehmen mit einem Gesamtendenergieverbrauch von mehr als 2,5 GWh haben Abwärme nach dem Stand der Technik zu vermeiden, auf den Anteil technisch unvermeidbarer Abwärme zu reduzieren und nach Möglichkeit durch Abwärmenutzung – auch durch Dritte – kaskadenförmig wiederzuverwenden, soweit dies möglich und zumutbar ist. Im Rahmen der Zumutbarkeit sind technische, wirtschaftliche und betriebliche Belange zu berücksichtigen.

Informationen über die Wärmemenge

Die Unternehmen müssen u. a. Informationen über die jährliche Wärmemenge, die maximale thermische Leistung und das durchschnittliche Temperaturniveau auf Verlangen an Betreiber von Wärmenetzen, Fernwärmeversorgungsunternehmen und sonstige potenziell wärmeabnehmende Unternehmen weitergeben und diese Informationen außerdem jedes Jahr an die Bundesstelle für Energieeffizienz übermitteln, die sie auf einer öffentlichen Plattform zur Verfügung stellt.

Die Plattform für Abwärme soll den Informationsaustausch zwischen regionalen Wärmeproduzenten und -abnehmern fördern. Abwärme soll nutzbar gemacht werden, wenn sie nicht bereits innerhalb des Unternehmens vermieden oder wiederverwendet werden kann. Die von den Unternehmen erhobenen Daten werden im Rahmen der rechtlichen Vorgaben sowie mit Rücksicht auf die Belange der öffentlichen und nationalen Sicherheit veröffentlicht. Außerdem sollen die Daten für die Durchführung der kommunalen Wärmeplanung nach dem Wärmeplanungsgesetz [siehe auch Artikel in der GUT informiert 12/2023] in Verbindung mit dem Gebäudeenergiegesetz zur Verfügung stehen.

Im Energieeffiziensgesetz finden sich auch weitere Hinweise auf mögliche Bagatellgrenzen, wie Abwärmequellen, die für Dritte offensichtlich nicht wirtschaftlich nutzbar sind oder Abwärmepotentiale mit einem „jährlichen durchschnittlichen Temperaturniveau von 20°C und weniger”.

Gerne bietet die GUT Unterstützung bei der Bewertung der Abwärmepotenziale und bei der Registrierung und Eintragung im Abwärmeportal an.

Ole Knutzen, Peter Herger, GUT

EMAS beim DIHK

Vor kurzem hat die VBU-Regionalgruppe B-BB-MV des Verbandes der Betriebsbeauftragten wieder eine Veranstaltung zu „Neuerungen im Umweltschutz“ durchgeführt; diesmal waren wir bei der Deutschen Industrie- und Handelskammer mitten in Berlin zu Gast.

Aufgaben der DIHK zu aktuellen Regelungen

Nach einer kurzen Begrüßung durch den Vorsitzenden der Regionalgruppe, Herrn Peter Herger, stellte Herr Hauke Dierks den Teilnehmenden die Deutsche Industrie- und Handelskammer vor. In mehreren Arbeitsgruppen für die Bereiche Energie, Umwelt und Abfall werden hier Gesetzes-Entwürfe und neue Regelungen gesichtet und aus Sicht der Wirtschaft bewertet, um in Brüssel und in Berlin Einfluss auf das Gesetzgebungsverfahren zu nehmen.

Das Energieeffizienzgesetz, das zum 18.11.2023 in Kraft gesetzt wurde, ist aus Sitz von Herrn Eric Pfeiffer derzeit die umfassendste Regelung, die bereits geltende und neue Anforderungen miteinander verbindet. Bund, Länder und öffentliche Stellen müssen hiernach eine Energieverbrauchseinsparung von ca. 26 % bis 2030 nachweisen, während Unternehmen mit einem Energieverbrauch von jeweils über 7,5 GWh in den letzten drei Jahren ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 oder ein Umweltmanagementsystem nach EMAS aufbauen und einführen müssen.

EMAS bei der DIHK

Herr Jakob Flechtner stellte im Anschluß das Umweltmanagementsystem vor, das vor ca. 3 Jahren bei der DIHK auch nach einer Selbstverpflichtung aller Mitarbeitenden zur Nachhaltigkeit und für mehr Klimaschutz erstmalig eingeführt wurde. Die Entscheidung für EMAS wurde getroffen, weil hier ein strukturierter Rahmen für die Umsetzung und Beibehaltung von Verbesserungen geschaffen wird; so kann auch die Umwelterklärung für die Unternehmenskommunikation verwendet werden.

Zwei Umweltmanagementbeauftragte kümmern sich als Ansprechpartner um die Mitarbeitereinbindung im Haus. Das EMAS-Umweltmanagementsystem wurde zudem auch als Vorbildwirkung für die Wirtschaft und andere IHKs aufgebaut. So wurden als Ziele festgehalten, mit Rohstoffen und Energie sparsam umzugehen, möglichst umweltfreundliche Materialien einzusetzen, die Abfallvermeidung und –trennung zu verbessern und ersetzbare Mobilität zu reduzieren.

Konkret sollen der Energieverbrauch im Haus von 2022 auf 2024 um 22 % und die CO_2-Emissionen durch Flugreisen um 60 % reduziert werden; die Abfalltrennquote soll auf 85 % erhöht werden. Die CO_2-Emissionen im Haus wurden durch den Einsatz von „grüner Wärme“ um 99 % reduziert. Die Reinigungsmittel wurden auf ökologische Reinigungsmittel umgestellt und durch den Einsatz von Wischrobotern der Wasserverbrauch deutlich verringert. Im Haus werden an Aktionstagen Fahrradreparaturen und für die Mitarbeitenden Job-Räder angeboten.

Eine weitere Aufgabe ist der Austausch der Kälteanlagen und der Einsatz umweltfreundlicher Kältemittel. Nach einem Rundgang konnten sich die Teilnehmenden auf dem Dach des Gebäudes die neue Kälteanlage ansehen.

Teilnehmer © privat

Weitere aktuelle Regelungen

Herr Hauke Dierks stellte im Anschluss weitere Regelungen der europäischen Union vor, die das nationale Recht zunehmend prägen. Beim Green Deal hat der Endspurt bereits begonnen, weil vor den Europawahlen im Juni 2024 noch Vieles umgesetzt werden soll. Anders als in Deutschland müssen begonnene Aktivitäten aber nicht neu aufgerollt werden, sondern können fortgeführt werden.

Mit der neuen Industrie-Emissions-Richtlinie wird das Null-Schadstoff-Ziel verfolgt. Zugleich sollen in Deutschland auch durch Anpassung des BImSchG und der Landesbauordnungen Genehmigungsverfahren beschleunigt werden. Bemerkenswert ist auch, dass das Recht auf Reparatur für Kunden gegenüber den Herstellern gestärkt werden soll. Im Mittelpunkt stehen dabei Elektrogeräte, für die die Hersteller verpflichtet werden, Geräte fünf bis zehn Jahre nach dem Kauf zu reparieren und Ersatzteile vorzuhalten.

Zu den Tages- und Halbtagesveranstaltungen sind neben Mitgliedern aus der Region Gäste und bundesweite Mitglieder herzlich eingeladen.

Peter Herger, GUT VBU VDI

Überarbeitung der EU-Abfallrahmenrichtlinie

Die im Jahr 2018 veröffentlichte Abfallrahmenrichtlinie legt unter anderem die Abfallhierarchie fest und verpflichtet Mitgliedstaaten zum Ergreifen von Maßnahmen zur Abfallvermeidung und getrennten Sammlung. Auch ist in der Richtlinie festgelegt, Restsiedlungsabfälle bis zum Jahr 2030 zu halbieren. Des Weiteren sollen hochwertiges Recycling gewährleistet sowie sichere und saubere Abfallströme gefördert werden. Nach aktuellen Zahlen können diese Ziele jedoch nicht erreicht werden. Deswegen erachtet die EU-Kommission eine Überarbeitung der Abfallrahmenrichtlinie als notwendig. Die Erneuerung soll auch dazu dienen, die erweiterte Herstellerverantwortung für Textilien legislativ zu verankern, die in der 2022 von der EU veröffentlichten Textilstrategie festgelegt wurde. Alle Textilerzeugnisse, die in der EU auf dem Markt kommen, sollen langlebig, reparierbar und recyclingfähig sein.
Die Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG definiert wesentliche abfallbezogene Begrifflichkeiten und die Abfallhierarchie. An höchster Stelle sollen Abfälle generell erstmal vermieden oder für die Wiederverwendung vorbereitet werden. Anschließend folgt das Recycling von Abfällen und erst danach die sonstige Verwertung wie beispielweise die energetische Verwertung. Nur wenn diese Schritte alle nicht möglich sind, sieht die Abfallhierarchie auf niedrigster Ebene die Beseitigung von Abfällen vor. Zusätzlich beinhaltet die Richtlinie Kriterien zum Bemessen des Endes der Abfalleigenschaft sowie Anforderungen an die getrennte Sammlung. Auch wird die Wiederverwendung von Produkten und Systemen, die die Reparatur und Wiederverwendung fördern, gestärkt. Laut dem Recyclingziel für Siedlungsabfälle sollen bis zum Jahr 2035 65% der Abfälle recycelt werden.

Erweiterte Herstellerverantwortung für Textilien

Die Überarbeitung der Abfallrahmenrichtlinie greift unter anderem die erweiterte Herstellerverantwortung für Textilien auf. Hersteller sollen die Kosten für die Behandlung von Textilabfällen decken. Das Prinzip bezieht sich auf die Idee, dass die Kosten, die Hersteller für die Beseitigung von den Abfällen tragen müssen, von den Umweltauswirkungen der hergestellten Textilien abhängen sollten. So soll Mitgliedsstaaten die Umsetzung der getrennten Sammlung von Textilien ab 2025 erleichtert werden. Deshalb werden die Beiträge der Produzenten Investitionen in die getrennte Sammlung, Sortier-, Wiederverwendungs- und Recyclingkapazitäten finanzieren. Die Änderungen sind für Unternehmen, die bereits in der Sammlung und Behandlung von Textilien aktiv sind, von Vorteil, da sie von dem größeren Markt für Second-Hand-Textilien und den generell erhöhten Geschäftsmöglichkeiten profitieren.

Maßnahmen gegen Lebensmittelverschwendung

Des Weiteren sieht die überarbeitete Richtlinie Maßnahmen gegen Lebensmittelverschwendung vor mit dem Ziel, die Lebensmittelabfälle bis Ende 2030 deutlich zu reduzieren. So soll im Bereich der Verarbeitung und Herstellung eine Reduzierung von 10% und im Bereich des Einzelhandels und Verbrauches, wozu beispielsweise Restaurants und Haushalte zählen, eine Reduzierung von 30% pro Kopf stattfinden. Um diese Ziele zu erreichen, wird eine EU-Plattform eingeführt, auf der Best-Practices zu Lebensmittelverlusten und Lebensmittelabfällen geteilt werden können. Außerdem werden Fördergelder zur Verfügung gestellt, Beispiele dafür sind LIFE Programme, Interreg Europe und Single Market Programme.

Die internationale Natur- und Umweltschutzorganisation WWF kritisiert jedoch im Bereich der Lebensmittelverschwendung, dass der Vorschlag der EU-Kommission Verluste in der landwirtschaftlichen Produktion, der Primärproduktion, ausspart. Somit werden alle Verluste, die vor, während oder nach der Ernte bzw. Aufzucht von Tieren entstehen, nicht im Reduktionsziel beachtet. Die Kommission falle außerdem mit den Zielvorgaben bis 2030 hinter den UN-Nachhaltigkeitszielen zurück.

Insgesamt ist die Überarbeitung der Abfallrahmenrichtlinie trotzdem ein wichtiger Schritt in eine Richtung, in der Abfälle von Beginn an vermieden werden.

Letizia Behrend, GUT

https://www.bmel.de/DE/themen/ernaehrung/lebensmittelverschwendung/studie-lebensmittelabfaelle-deutschland.html (Auszug)

Sektor	Gründe für Lebensmittelverluste
Primärproduktion	Lagern, Sortieren, Transportieren
Verarbeitung	Aussortieren, bei Wasch-, Schnitt-, und Kochprozessen
Handel	Marketingmaßnahmen, Konsumentenerwartungen an Frische und Verfügbarkeit, an Optik und Textur, zu große Bestellmengen, die nicht vollständig verkauft werden
Außer-Haus-Verpflegung	Zu große Mengen z.B. am Buffet, Reste von Kunden
Private Haushalte	Mangelhafte Einkaufsplanung, nicht ordnungsgemäß gelagert, Zubereitungstechniken

GUT Seminare (Auswahl)

- *Fortbildungslehrgang nach § 9 EfbV / § 5 AbfAEV / § 9 Abf¬BeauftrV / § 4 DepV: 17. – 18.09.2024, 08. – 09.10.2024, 12. – 13.11.2024*
- *Fachkundelehrgang nach § 9 EfbV, §§ 4, 5 AbfAEV sowie nach § 4 DepV: 04. – 07.11.2024*
- *Ergänzungslehrgang "Fachkunde für Abfallbeauftragte": 08.11.2024*
- *Fachkundelehrgang für Immissionsschutzbeauftragte: 02. – 05.12.2024*
- *Fortbildungslehrgang für Immissionsschutzbeauftragte: 10.10.2024*
- *Fortbildung für Sachverständige zur Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben: 09. – 10.01.2025*

Inhouseschulungen bieten wir zu allen o.g. und u. a. zu folgenden weiteren Themen an: Sachkundeschulung Abfallwirtschaftliche Pflichten, Abfallwirtschaftliche Probenahme, Einführung und Umsetzung von Energiemanagementsystemen, Ausbildung interner Auditoren für UM-, QM-, EM- sowie Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzmanagementsysteme

Weitere Informationen
Telefon 030 53339 - 100
Fax 030 53339 - 299
E-Mail info@gut.de
Internet www.gut.de

GUT www.gut.de

Impressum

Herausgeber und Verleger GUT Unternehmens- und Umweltberatung GmbH, Heidelberger Str. 64 a, 12435 Berlin
Redaktion GUT-Team
Layout andrea p. design
Auflage 2.000 Exemplare
Papier weiß holzfrei 80g, chlorfrei gebleicht